



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser jährliche Beitrag beträgt
 - für aktive Mitglieder (Elferrat, Senatoren): 150,00 EUR;
 - für passive Mitglieder: 80,00 EUR;
 - für Fördermitglieder: mind. 111,00 EUR.
2. Der ermäßigte jährliche Beitragssatz beträgt
 - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: 11,00 EUR;
 - für Schüler, Auszubildende, Zivildienstleistende, Studenten und Arbeitslose ab 18 Jahren: 55,00 EUR;
 - nach § 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt
 - für Elferratsmitglieder: 111,00 EUR;
 - für Senatoren: 222,00 EUR;
 - für passive Mitglieder: 22,00 EUR;
 - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: 11,00 EUR.
4. Der Beitrag ist zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.09., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.09., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
8. Der Beitrag sollte grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet werden. Die Mitglieder können dazu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden dann zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen.

§ 3 Beitragskonto

1. Die Mitgliedsbeiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Sparkasse am Niederrhein, Moers
IBAN: DE54 3545 0000 1208 0109 08
BIC: WELADED1MOR